

Anlage 2 zu RS 24/2019

## **Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03.2019**

**Stadt- und Landkreise bzw. kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt, in denen die laufende Geldleistung nach den Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des KVJS vom 30.11.2018 gewährt wird (5,50 Euro Ü3 und 6,50 Euro U3)**

### **Jugendhilfe-Regionen in Baden:**

#### **Region I (Rhein-Neckar):**

- Stadt Heidelberg
- Neckar-Odenwald-Kreis
- Rhein-Neckar-Kreis

#### **Region II (Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald):**

- Stadt Karlsruhe
- Stadt Pforzheim
- Enzkreis
- Landkreis Calw
- Landkreis Freudenstadt
- Landkreis Karlsruhe
- Landkreis Rastatt

#### **Region III (Südlicher Oberrhein und Hochrhein):**

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Landkreis Emmendingen
- Landkreis Lörrach
- Landkreis Waldshut-Tiengen
- Ortenaukreis

#### **Region IV (Schwarzwald-Baar-Heuberg und Bodensee):**

- Stadt Konstanz
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Rottweil
- Landkreis Tuttlingen
- Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Jugendhilfe-Regionen in Württemberg:**

### **Region 1 (Mittlerer Neckar):**

- Stadt Stuttgart
- Landkreis Böblingen

### **Region 2 (Franken):**

- Landkreis Schwäbisch Hall
- Hohenlohekreis
- Main-Tauber-Kreis

### **Region 3 (Ostwürttemberg und Donau-Iller):**

- Stadt Ulm
- Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heidenheim
- Ostalbkreis

### **Region 4 (Neckar-Alb):**

- Landkreis Reutlingen
- Landkreis Tübingen
- Landkreis Sigmaringen
- Zollernalbkreis

### **Region 5 (Bodensee-Oberschwaben):**

- Bodenseekreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Ravensburg

**1. Stadt- und Landkreise bzw. kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt, in denen grundsätzlich kreisweit eine höhere laufende Geldleistung gewährt wird**

<b>Alb-Donau-Kreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Biberach</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Böblingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Bodenseekreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 8 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren und 7 Euro für Kinder über 3 Jahren.
<b>Calw</b>	Ja, aber keine Angabe wieviel höher
<b>Emmendingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren und 6 Euro für Kinder über 3 Jahren.
<b>Enzkreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Esslingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Freudenstadt</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Göppingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

<b>Heidelberg (Stadt)</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Heidenheim</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Karlsruhe (Landkreis)</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Karlsruhe (Stadt)</b>	<p>Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Tagespflegepersonen (TPP) mit einem Qualifizierungsumfang von bis zu 70 UE.</p> <p>Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,80 Euro pro Betreuungsstunde für TPP, die einen Kindernotfallkurs absolviert haben und mit einem Qualifizierungsumfang von mehr als 70 bis 120 UE.</p> <p>Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 7,00 Euro pro Betreuungsstunde für TPP, die einen Kindernotfallkurs absolviert haben und mit einem Qualifizierungsumfang von mehr als 120 UE.</p> <p>Darüber hinaus erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder außerhalb des eigenen Haushaltes in geeigneten Räumen betreuen aufgrund der erhöhten Sachkosten (Miete, Nebenkosten, Ausstattung) einen Sachkostenzuschlag von 1 Euro pro Kind und Betreuungsstunde.</p>
<b>Konstanz</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Konstanz (Stadt)</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Lörrach</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Main-Tauber-Kreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Ortenaukreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Ostalbkreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Pforzheim (Stadt)</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Ravensburg</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 5,60 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Reutlingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Rottweil</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Sigmaringen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Tuttlingen</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.
<b>Ulm (Stadt)</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 9 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren und 8 Euro für Kinder über 3 Jahren.
<b>Zollernalbkreis</b>	Gewährung einer laufenden Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

**2. Stadt- und Landkreise bzw. kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt, die eine laufende Geldleistung in bestimmten Fällen weitergewähren**

	<b>Weitergewährung der Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson? Wie lange?</b>	<b>Weitergewährung der Geldleistung bei Ausfall des Tagespflegekindes? Wie lange?</b>
<b>Alb-Donau-Kreis</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Baden-Baden (Stadt)</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Biberach</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Böblingen</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Nein
<b>Bodenseekreis</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Calw</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Emmendingen</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Enzkreis</b>	Nein	Ja, aber keine Angaben zu Länge
<b>Esslingen</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Freiburg (Stadt)</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Freudenstadt</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Göppingen</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Heidelberg (Stadt)</b>	Nein	Ja, aber keine Angaben zu Länge

<b>Heidenheim</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Heilbronn</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Heilbronn (Stadt)</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Hohenlohekreis</b>	Nein	Nein
<b>Karlsruhe</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Karlsruhe (Stadt)</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Konstanz</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Konstanz (Stadt)</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Lörrach</b>	Nein	Nein
<b>Ludwigsburg</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Main-Tauber-Kreis</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Mannheim (Stadt)</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Ortenaukreis</b>	Nein	Nein
<b>Ostalbkreis</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Pforzheim (Stadt)</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Rastatt</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Ravensburg</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen

<b>Rems-Murr-Kreis</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Reutlingen</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Rhein-Neckar-Kreis</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Rottweil</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Schwäbisch Hall</b>	Nein	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Sigmaringen</b>	Nein	Nein
<b>Stuttgart (Stadt)</b>	Nein	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Tübingen</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Tuttlingen</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Ulm (Stadt)</b>	Ja, bis zu 4 Wochen	Ja, bis zu 4 Wochen
<b>Villingen-Schwenningen</b>	Ja, länger als 4 Wochen	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Waldshut</b>	Nein	Ja, länger als 4 Wochen
<b>Zollernalbkreis</b>	Ja, aber keine Angaben zu Länge	Ja, aber keine Angaben zu Länge

**3. Stadt- und Landkreise bzw. kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt, in denen es andere Betreuungszeiten in der Kindertagespflege gibt**

	<b>Welche anderen Betreuungszeiten gibt es vor Ort?</b>	<b>Werden diese gesondert vergütet?</b>
--	---	---



<b>Alb-Donau-Kreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Baden-Baden (Stadt)</b>	Wochenende, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Biberach</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Böblingen</b>	Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Bodenseekreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Calw</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Emmendingen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	nein
<b>Enzkreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Esslingen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Freiburg (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Freudenstadt</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Göppingen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Heidelberg (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Heidenheim</b>	Wochenende, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Heilbronn</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Heilbronn (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Hohenlohekreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Karlsruhe</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Karlsruhe (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Konstanz</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Konstanz (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Lörrach</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein

<b>Ludwigsburg</b>	Wochenende, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Main-Tauber-Kreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Mannheim (Stadt)</b>	Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Ortenaukreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Ostalbkreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Pforzheim (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Rastatt</b>	Ferien	Nein
<b>Ravensburg</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Rems-Murr-Kreis</b>	Wochenende, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Reutlingen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Rhein-Neckar-Kreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Rottweil</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Schwäbisch-Hall</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	Keine Angaben!	
<b>Sigmaringen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Stuttgart (Stadt)</b>	Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Tübingen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Tuttlingen</b>	Keine Angaben!	
<b>Ulm (Stadt)</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Ja
<b>Villingen-Schwenningen</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein
<b>Waldshut</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Nein

<b>Zollernalbkreis</b>	Wochenende, Ferien, Zeitraum von 18 - 22 Uhr	Keine Angabe!
------------------------	--	---------------

**4. Stadt- oder Landkreise bzw. kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt, in deren Städte und / oder Gemeinden Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung gefördert werden**

	<b>Geben einzelne Kommunen einen Zuschuss an die Tagespflegepersonen?</b>
<b>Alb-Donau-Kreis</b>	Ja
<b>Baden-Baden</b>	Nein
<b>Biberach</b>	Ja
<b>Böblingen</b>	Ja
<b>Bodenseekreis</b>	Nein
<b>Breisgau-Hochschwarzwald</b>	Ja
<b>Calw</b>	Ja
<b>Emmendingen</b>	Ja
<b>Enzkreis</b>	Nein
<b>Esslingen</b>	Ja
<b>Freiburg</b>	Nein
<b>Freudenstadt</b>	Ja

<b>Göppingen</b>	Ja
<b>Heidenheim</b>	Ja
<b>Heilbronn</b>	Ja
<b>Heilbronn (Stadt)</b>	Nein
<b>Hohenlohekreis</b>	Ja
<b>Karlsruhe</b>	Ja
<b>Karlsruhe (Stadt)</b>	Nein
<b>Konstanz</b>	Ja
<b>Konstanz (Stadt)</b>	Ja
<b>Lörrach</b>	Ja
<b>Ludwigsburg</b>	Ja
<b>Main-Tauber-Kreis</b>	Ja
<b>Mannheim</b>	Ja
<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>	Ja
<b>Ortenaukreis</b>	Ja
<b>Ostalbkreis</b>	Ja

<b>Pforzheim</b>	Keine Angabe
<b>Rastatt</b>	Ja
<b>Ravensburg</b>	Ja
<b>Rems-Murr-Kreis</b>	Ja
<b>Reutlingen</b>	Ja
<b>Rhein-Neckar-Kreis</b>	Ja
<b>Rottweil</b>	Nein
<b>Schwäbisch Hall</b>	Nein
<b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	Ja
<b>Sigmaringen</b>	Ja
<b>Stuttgart</b>	Nein
<b>Tübingen</b>	Nein
<b>Tuttlingen</b>	Nein
<b>Ulm (Stadt)</b>	Ja
<b>Villingen- Schwen- ningen (Stadt)</b>	Nein
<b>Waldshut</b>	Ja

<b>Zollernalbkreis</b>	Ja
------------------------	----

**Ausgestaltung der Kostenbeteiligung (KOB) für Personensorgeberechtigte in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03.2019**

- 1. Wie viel bezahlen Eltern für eine Kinderbetreuung in Kindertagespflege im Umfang von 30-35 Stunden pro Woche bei voller Kostenbeteiligung abzüglich FAG?**
- 2. Einzelne kreisangehörige Gemeinden gewähren einen Zuschuss an Personensorgeberechtigte zur Kindertagespflege**

	1. Kostenbeteiligung	2. Gibt es Zuschüsse an Personensorgeberechtigte?
Alb-Donau-Kreis	30 - 35 Stunden = 327 Euro	Nein
Baden-Baden	30 - 35 Stunden = 53 Euro	Nein
Biberach	30 Stunden = 354 Euro	Nein
Böblingen	TAKKI-Modell: Betrag richtet sich nach Höhe der Kita-Gebühr der jeweiligen Gemeinde oder Stadt.	Die Gemeinde / Stadt bezahlt die TPP nach den geltenden Richtsätzen und übernimmt die Differenz zu dem Elternbeitrag.
Bodenseekreis	35 Stunden = 324 Euro	Nein
Breisgau-Hochschwarzwald	30-35 Stunden = 300 Euro	Nein
Calw	30 Stunden = 194,85 Euro	Nein
Emmendingen	30 - 35 Stunden = 307,50 Euro	Nein

Enzkreis	35 Stunden = 374,10 Euro	Nein
Esslingen	30 - 35 Stunden = 254 Euro	Verschiedenste Fördermodelle in den einzelnen Kommunen.
Freiburg	30 - 35 Stunden = 331 Euro	Nein
Freudenstadt	30 - 35 Stunden = 283 Euro	Nein
Göppingen	30 - 35 Stunden = 403 Euro	Ja
Heidelberg	30 - 35 Stunden = 378 Euro	Nein
Heidenheim	29 - 34 Stunden = 264 Euro	Nein
Heilbronn-Land	30 - 35 Stunden = 109 Euro	Kommunen geben unterschiedliche Zuschüsse an Eltern.
Heilbronn-Stadt	30 - 35 Stunden = 56 Euro	Nein
Hohenlohekreis	30 - 35 Stunden = 310 Euro	Nein
Karlsruhe-Land	30 Stunden = 264 Euro	Nein
Karlsruhe-Stadt	30 - 35 Stunden = 266 Euro	Nein
Konstanz	30 - 35 Stunden = 285 Euro	Nein
Konstanz (Stadt)	30 - 35 Stunden = 253 Euro	Nein
Lörrach	30 - 35 Stunden = 285 Euro	Nein
Ludwigsburg	30 - 35 Stunden = 268 Euro	Seit 1.1.2014 gilt für alle 39 Städte und Gemeinden:

**Anlage 5**



		Ergibt sich aus der Einstufung in die Kostentabelle ein höherer Betrag als das vergleichbare kommunale Angebot der Kinderbetreuung, so werden die Eltern nur in Höhe des vergleichbaren Angebots herangezogen. Der Differenzbetrag wird dem Jugendhilfeträger von der kreisangehörigen Gemeinde erstattet.
Main-Tauber-Kreis	30 - 35 Stunden = 61 Euro	Nein
Mannheim	30 - 35 Stunden = 82 Euro	Nein
Neckar-Odenwald-Kreis	30 - 35 Stunden = 216,07 Euro	Nein
Ortenaukreis	30 - 35 Stunden = 382 Euro	Ja
Ostalbkreis	30 - 35 Stunden = 238,60 Euro	Stadt Ellwangen in Form eines Betreuungsgutscheines.
Pforzheim	30 - 34 Stunden = 231 Euro	Ja
Rastatt	30 - 35 Stunden = 250 Euro	Nein
Ravensburg	30 - 35 Stunden = 335,40 Euro	Nein
Rems-Murr-Kreis	30 - 35 Stunden = 74,19 Euro	Waiblingen, ansonsten unbekannt.

**Anlage 5**

Reutlingen	30 - 35 Stunden = 343 Euro	Stadt Metzingen: Harmonisierung der Elternbeiträge.
Rhein-Neckar-Kreis	30 - 35 Stunden = 254,35 Euro	Ladenburg -1,50 Euro/Std. auf Antrag der Eltern.
Rottweil	30 - 35 Stunden = 391 Euro	Nein
Schwäbisch Hall	Die Eltern werden maximal in der Höhe der Kosten einer Kinderkrippe in der Wohnortgemeinde zu den Kosten herangezogen. Der Betrag variiert daher je nach Wohnort.	Nein
Schwarzwald-Baar-Kreis	30 - 35 Stunden = 301 Euro	Nein
Sigmaringen	30 - 35 Stunden = 219 Euro	Nein
Stuttgart	30 Stunden = 40,50 Euro bei einem Kind in der Familie. Der Beitrag reduziert sich pro weiterem Kind in der Familie.	Nein
Tübingen	30 - 35 Wochenstunden = 286 Euro	Ja
Tuttlingen	30 - 35 Stunden = 376 Euro	Stadt Trossingen erstattet bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren 30 % des anfallenden Elternbeitrages.

Ulm	30 - 35 Stunden = 113 Euro	Verzicht auf Kostenbeitrag bei Beziehern von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Bezieher von Wohngeld, BAföG und Kinderzuschlag und bei Ulmer LobbyCard.
Villingen-Schwenningen (Stadt)	30 - 35 Stunden = 246 Euro	Nein
Waldshut	30 - 35 Stunden = 285 Euro	Die Gemeinde Murg gewährt 2 Euro pro Stunde für Kleinkindbetreuung.
Zollernalbkreis	Verschiedenste Beitragsmodelle in den einzelnen Kommunen.	

## **Weitere Informationen zur Kindertagespflege in Baden-Württemberg**

### **2.1 Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg**

Die gemeinsamen **Empfehlungen zur laufenden Geldleistung** vom 30. November 2018 des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des KVJS (Anlage 2) **sehen seit dem 1. Januar 2019 einen landesweiten Basiswert in der Vergütung von Tagespflegepersonen (TPP) in Höhe von insgesamt 6,50 Euro (4,76 Euro Förderleistung und 1,74 Euro Sachkostenanteil) für betreute Kinder unter drei Jahren und 5,50 Euro für betreute Kinder über drei Jahren (3,76 Euro Förderleistung und 1,74 Euro Sachkostenanteil) zuzüglich der Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung) sowie der kompletten Unfallversicherung vor.**

Zum Stichtag 1. März 2019 wurde bei der laufenden Geldleistung an TPP vor Ort folgendermaßen verfahren:

**37 (2018: 46, zum 30.11.2018 neue Empfehlungen) Jugendämter gewähren die laufende Geldleistung entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen (6,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren und 5,50 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder über drei Jahren).**

**Eine Weitergewährung der laufenden Geldleistung in Ausfallzeiten erfolgt bei 42 (2018: 43) Jugendämtern:**

- 14 Jugendämter gewähren die laufende Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter.
- 6 Jugendämter gewähren die laufende Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson länger als 4 Wochen pro Jahr weiter.
- 2 Jugendämter gewähren die laufende Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson weiter, machen aber keine Angabe zur Länge.
- 31 Jugendämter während die laufende Geldleistung bei Ausfall des Tagespflegekindes bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter.
- 5 Jugendämter während die laufende Geldleistung bei Ausfall des Tagespflegekindes länger als 4 Wochen pro Jahr weiter.
- 4 Jugendämter während die laufende Geldleistung bei Ausfall des Tagespflegekindes weiter, machen aber keine Angabe zur Länge.

**Im Rahmen der gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des KVJS-Landesjugendamts vom 30. November 2018 wird von einer Betreuung über Nacht in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und von anderen Betreuungszeiten gesprochen. In der aktuellen Abfrage wurde von 45 Jugendämtern angegeben, dass es andere Betreuungszeiten in der Kindertagespflege-**

**ge gebe. 18 Jugendämter geben an, dass die anderen Betreuungszeiten gesondert vergütet werden. 1 Jugendamt macht keine Angaben zur Vergütung. Ein Jugendamt macht keine Angaben zu der Frage nach den anderen Betreuungszeiten und deren Vergütung.**

## **2.2 Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in anderen Bundesländern**

Erstmalig im August des Jahres 2009 hat das KVJS-Landesjugendamt die anderen Landesjugendämter zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung befragt. Die Befragung wird seither jährlich wiederholt. Zusammenfassend lassen sich zum aktuellen **Stichtag 1. März 2019** folgende Ergebnisse festhalten (Gesamtübersicht: Anlage 4):

- **Eine landesweit verbindliche Festlegung der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung auf einen konkreten Betrag beziehungsweise konkrete Beträge per Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift gibt es in sieben Bundesländern:** Neben Baden-Württemberg sind dies Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Thüringen. Vorgegeben sind dort pauschale monatliche beziehungsweise wöchentliche Mindestbeträge, gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit, teilweise nach der Anzahl der betreuten Kinder, deren Alter und dem Umfang der Qualifikation der TPP.
- **In den anderen neun Bundesländern legen die örtlichen Jugendämter die Art und Höhe der Gewährung der Geldleistung selbstständig fest.** Dies erfolgt in der Regel nach Platzpauschalen, gestaffelt nach Kinderanzahl, Alter der betreuten Kinder, wöchentlicher/monatlicher Betreuungszeit und Qualifizierung der TPP.
- **Neuerungen gegenüber der jährlichen Erhebung 2018 gab es in fünf Bundesländern:** In Berlin (Einführung der Gebührenfreiheit für Eltern), Hamburg (Erhöhung laufende Geldleistung), Mecklenburg-Vorpommern (höhere Kostenbeteiligung der Eltern, höhere Förderung der Eltern, Gebührenfreiheit für Eltern ab 2020), Westfalen-Lippe (Vereinheitlichung der Förderung mit Rheinland), Saarland (Erhöhung der laufenden Geldleistung) und Sachsen-Anhalt (Anpassung der monatlichen Grundzuweisungen pro Kind)

Auch nach den Ergebnissen einer Follow up - Studie des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz aus dem Jahr 2015 variieren die Beträge umgerechnet je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde zwischen knapp 2,00 Euro und 5,50 Euro, wobei sich die Hälfte zwischen 3,00 Euro und 4,00 Euro bewegt. Der Großteil findet sich bei Stundensätzen im Bereich zwischen 3,00 Euro und 4,70 Euro wieder.

**Die durchschnittlichen Stundensätze schwanken stark zwischen den einzelnen Bundesländern. Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg erhalten den höchsten Stundensatz mit 5,50 Euro je Stunde und betreutem Kind unter drei Jahren. Im bundesweiten Durchschnitt beläuft sich nach dieser Studie die Höhe der laufenden Geldleistung auf 4,35 Euro pro Stunde.** Die Studie ist unter

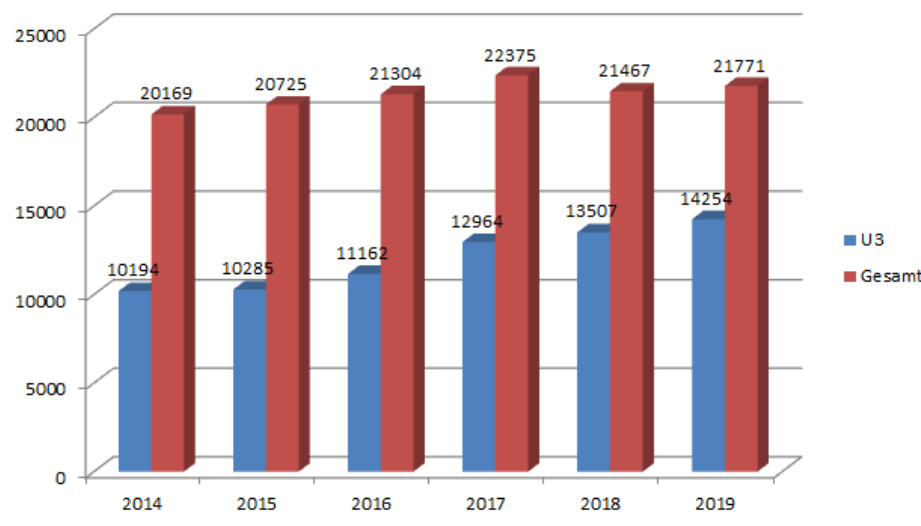
[http://www.bvktp.de/files/bvktp-broschur-laufende\\_geldleistungen\\_in\\_der\\_oeffentlich\\_gefoerderten\\_kindertagespflege\\_1.pdf](http://www.bvktp.de/files/bvktp-broschur-laufende_geldleistungen_in_der_oeffentlich_gefoerderten_kindertagespflege_1.pdf)  
abrufbar.

### 2.3 Entwicklung der Tagespflegeverhältnisse und tätigen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg

Öffentlich geförderte Kindertagespflege bedeutet nicht nur die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die TPP, sondern auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten TPP sowie deren kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung.

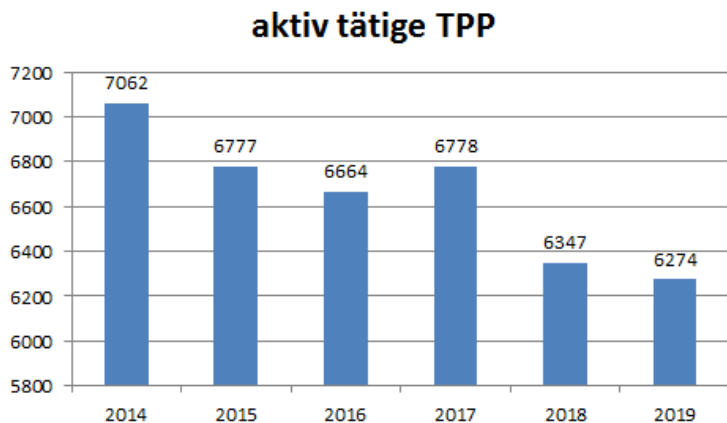
**Zum Stichtag 1. März 2019 wurden in Baden-Württemberg nach den Ergebnissen der Erhebung durch das KVJS-Landesjugendamt 21.771 Kinder (304 Kinder, d.h. 1,4%, mehr Kinder als im Vorjahr) durch 6.274 aktive TPP (73 aktive TPP, d.h. 1,15%, weniger als im Vorjahr mit 6347 aktiven TPP) in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, davon waren 14.254 Kinder (65%) jünger als 3 Jahre.**

Somit betreut eine Tagespflegeperson durchschnittlich 3,47 Kinder. Deutlich wird, dass die Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren angestiegen ist, eine aktive TTP im Durchschnitt mehr Kinder als im Vorjahr betreut.

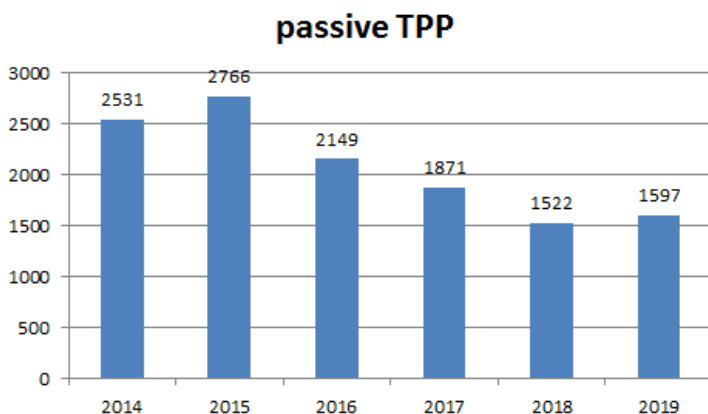


Betreute Kinder in Tagespflege<sup>1</sup> leicht rückläufig. Die Zahl der betreuten Kinder in KTP ist wieder angestiegen, hat aber den Höchststand aus dem Jahr 2017 noch nicht wieder erreicht.

Die Entwicklung der Zahlen weist seit Jahren eine Variation aus. Im Jahr 2019 ist die Zahl der aktiv tätigen Tagespflegepersonen (TPP)<sup>1</sup> im Vergleich zu 2018 wieder abnehmend.

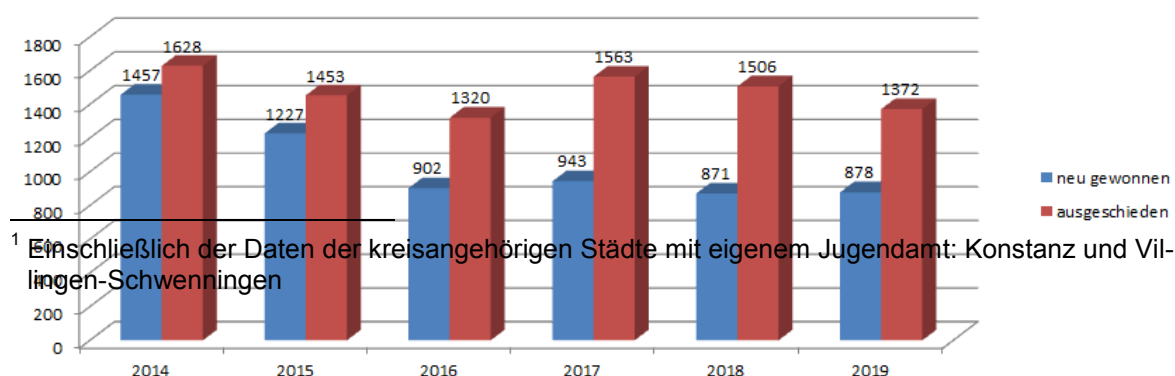


Außerdem konnten bei der aktuellen Erhebung erneut auch die **qualifizierten passiven TPP** vom KVJS- Landesjugendamt repräsentativ abgebildet werden. Diese werden vom Statistischen Landesamt zwar seit 2010 ebenfalls erhoben, aber nicht in den statistischen Berichten präsentiert.



Zum Stichtag 1. März 2019 gab es in Baden-Württemberg 1.597 qualifiziert passive Tagespflegepersonen, die zwar generell zur Betreuung von Kindern zur Verfügung stehen, aber zum Stichtag kein Betreuungsverhältnis nachweisen konnten. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 75 Tagespflegepersonen (4,9%) mehr.

**Im Zeitraum zwischen 2. März 2017 und 1. März 2018 konnten landesweit 878 neue**

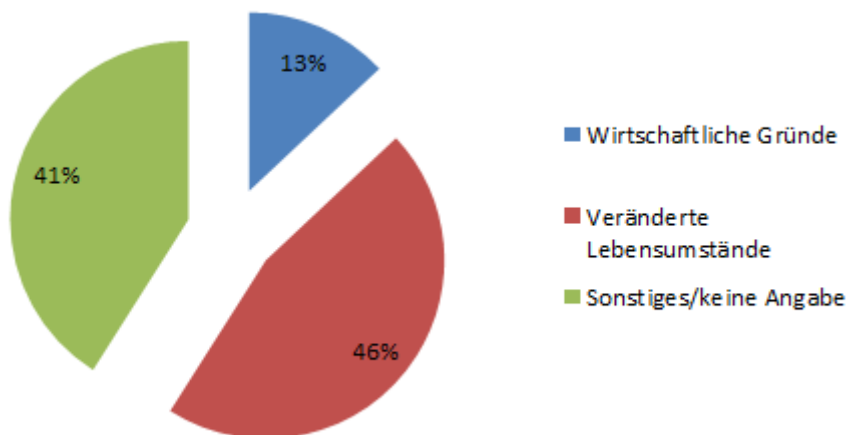


<sup>1</sup> Einschließlich der Daten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt: Konstanz und Villingen-Schwenningen

### TPP gewonnen werden.

**Demgegenüber stehen 1.372 TPP, die ihre Tätigkeit im selben Zeitraum beendet haben.** Es konnten somit im Berichtszeitraum 494 TPP weniger gewonnen werden, als die Tätigkeit im selben Zeitraum beendet haben. Hielt sich die Anzahl der gewonnenen TPP mit der Anzahl der ausgeschiedenen TPP im Jahr 2013 noch die Waage, so ist mittlerweile festzustellen, dass sich die Differenzen deutlicher herausbilden und zwar dergestalt, dass nun auch im sechsten Berichtsjahr in Folge mehr TPP ausgeschieden sind als neue TPP hinzugewonnen werden konnten. **Die Bilanz ist insofern seit sechs Jahren in Folge negativ.**

Zumeist war die Beendigung der Tätigkeit mit Lebensumständen der TPP begründet. 41 Jugendämter machten eine Aussage zu den Gründen der Beendigung von Betreuungsverhältnissen. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

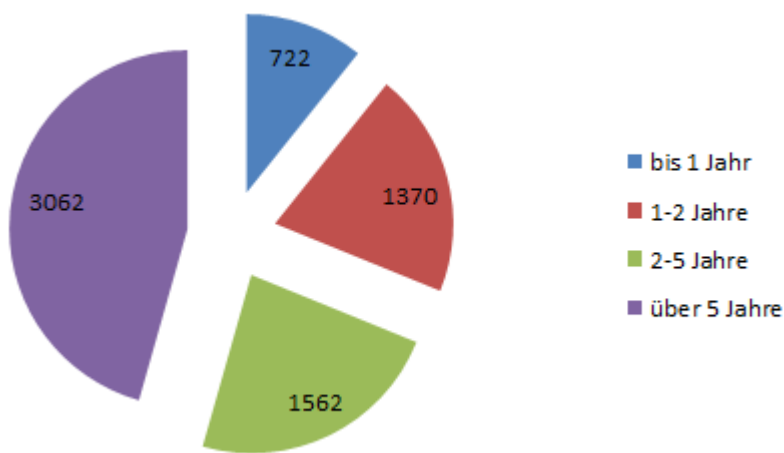




Die **Dauer der Tätigkeit als TPP** variiert örtlich stark. Landesweit zeichnet sich folgendes Bild ab:

Anzahl der TPP,

- die die Tätigkeit seit **bis zu einem Jahr** ausüben: **722**,
- die die Tätigkeit seit **mehr als einem bis zwei Jahre** ausüben: **1370**,
- die die Tätigkeit seit **mehr als zwei bis fünf Jahre** ausüben: **1562**,
- die die Tätigkeit seit **mehr als fünf Jahren** ausüben: **3062**.



**Zwischen dem 2. März 2018 und dem 1. März 2019** wurden in Baden-Württemberg **15.786 Tageskinder neu vermittelt**, davon waren **12.538 (79,4 %)** zum Zeitpunkt der Vermittlung unter drei Jahre alt.

**15.312 Tageskinder**, davon **7.432 unter drei Jahren (48,5 %)**, sind aus der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschieden.

**Als häufigste Gründe für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wurden genannt:**

- Wechsel des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder ein schulisches Angebot,
- familiäre oder persönliche Gründe (z. B. Trennung der Eltern, Übernahme der Betreuung innerhalb der Familie durch Verwandte oder die Eltern selbst...),
- Umzug der Familie des Tageskindes, bzw. der TPP und
- Rückkehr der betreuenden TPP in ihren erlernten Beruf.

#### **2.4 Personalschlüssel in der Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Gesamtausgaben für die Kindertagespflege im Jahr 2017 sowie Zuständigkeit für die Aufgaben in der Kindertagespflege**

Der vorhandene Personalschlüssel in der Beratung und Begleitung von TPP variiert bei den Jugendämtern erheblich. So betreut eine **Vollzeitfachkraft (100 % Beschäftigungsumfang) vor Ort zwischen 55 und 190 Betreuungsverhältnisse**. Ein rechnerischer Durch-

schnitt ergibt, dass eine Vollzeitfachkraft für rund **122** Betreuungsverhältnisse zuständig ist (im Vorjahr 1:124).

**In 31 Jugendämtern (29 im Vorjahr) wurde der landesweit empfohlene Personalschlüssel von 1:90 bis 1:130 bereits umgesetzt, hierbei verfügen fünf Jugendämter über eine bessere Personalausstattung als 1:90.**

**15 Jugendämter (17 im Vorjahr) können den landesweit empfohlenen Personalschlüssel noch nicht erfüllen. Hierbei bewegt sich der Personalschlüssel in fünfzehn Jugendamtsbezirken zwischen 1:131 und 1:190.**

Die **Gesamtausgaben für die Kindertagespflege variieren vor Ort stark.**

**Insgesamt geben die 46 Jugendämter in Baden-Württemberg an, 18.826.163 Euro (Vorjahr 18.731.477) für die Kindertagespflege in den Bereichen Beratung, Vermittlung, Begleitung sowie Qualifizierung jährlich aufzuwenden. Bei 21.771 betreuten Kindern entspricht dies dem Betrag von rund 865 Euro (im Vorjahr 873 Euro) aufgewendete Mittel für Beratung, Vermittlung, Begleitung sowie Qualifizierung pro betreutes Kind in Kindertagespflege im landesweiten Durchschnitt.**

**Dem steht eine gesamte Landesförderung für die Kindertagespflege in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro gegenüber** (von den Zuweisungen des Landes für die Förderung der Kleinkindbetreuung gemäß § 29c Abs. 3 Satz 5 FAG sind mindestens 15 Prozent für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt, dies entspricht im Jahr 2017 einer Summe von rund 9,05 Millionen Euro. Hinzu kommen die Landesmittel für die Qualifizierung von TPP in Höhe von 2,25 Millionen Euro, wenn eine Kofinanzierung durch die Stadt- und Landkreise in derselben Höhe erfolgt).

In Bezug auf die **Zuständigkeiten in der Kindertagespflege** ergibt sich folgendes Bild: **Bei 34 Jugendämtern liegt eine gemeinsame Durchführung der Aufgaben in der Kindertagespflege vor.** Hierbei übernimmt der freie Träger häufig die Beratung, Vermittlung, Begleitung und Teile der Qualifizierung, oder unterstützt das Jugendamt bei der Eignungsfeststellung der TPP beispielsweise mit der Durchführung des Hausbesuchs. **An acht Standorten ist der öffentliche Träger für alle Aufgaben der Beratung, Vermittlung und Begleitung zuständig.**

**In vier Jugendämtern ist ausschließlich der freie Träger mit der Durchführung der Aufgaben in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beauftragt, dem öffentlichen Träger obliegt die Prüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.**

## **2.5 Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege**

Abgefragt wurde bei den Jugendämtern, wie viel ein Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren zwischen 30 und 35 Stunden pro Woche abzüglich der FAG-Zuweisungen in der höchsten Einkommensstufe beziehungsweise bei voller Kostenbeteiligung für abgebende

Eltern kostet. Diese Fragestellung zielt insbesondere auf die Vergleichbarkeit der Beiträge für Betreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege ab.

Nach den Angaben von 44 Jugendämtern variiert der örtliche Kostenbeitrag der Eltern für die Betreuung in Kindertagespflege stark (zwei Jugendämter gaben an, eine andere Förderung zu haben, welche sich direkt auf den jeweils örtlichen Elternbeitrag für die Krippe bezieht). Eine wöchentliche Betreuung von 30-35 Stunden für ein Kind unter drei Jahren kostet vor Ort zwischen 40,50 Euro und 403 Euro. Im landesweiten Durchschnitt kostet die Eltern **rein rechnerisch** ein Betreuungsplatz in diesen Betreuungszeiten 255,08 Euro. Dies ist 69,92 Euro günstiger als die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderkrippen für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit 325 Euro.

**Darüber hinaus werden in 16 Stadt- und Landkreisen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden Zuschüsse an die abgebenden Eltern gewährt.** Dies wird als Unterstützungsleistung pro tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungsstunde oder aber im Ausgleich des Differenzbetrags zwischen den Kosten für die Betreuung in Kindertagespflege und einer institutionellen Betreuung erbracht.

Eine konkrete **Übersicht** der Zusatzleistungen ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

## **2.6 Einbeziehung der Kindertagespflege in die örtliche Bedarfsplanung**

In **32 (27 im Vorjahr) Jugendämtern ist die Kindertagespflege fester Bestandteil der örtlichen Bedarfsplanung** und wird in die örtlichen Planungen der Kommunen miteinbezogen. Dies geschieht teilweise über enge Absprachen mit den örtlichen Tageselternvereinen, landkreisweit gesteuerten Planungsgesprächen mit dem örtlichen Jugendamt oder durch feste Quotenregelungen, wie viele Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege bereitgestellt werden sollen.

## **2.7 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – Ausbaustand in Baden-Württemberg**

Die Kindertagespflege hat beim Ausbau der Kleinkindbetreuung neben Krippen und altersgemischten Gruppen eine große Bedeutung. Insbesondere die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bietet hierfür großes Potential.

Zum Stichtag 1. März 2019 gab es in Baden-Württemberg

- **547 Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen (66 mehr als im vergangenen Jahr).**
- **Insgesamt werden dort 4234 Kinder (3.874 im Vorjahr), davon 3436 (3.048 im Vorjahr) unter drei Jahren (81,2 %; 78,7 % im Vorjahr) von 1181 (1.087 im Vorjahr) qualifizierten TPP betreut.**

- Eine TPP betreut dort im Durchschnitt 3,59 (3,56 im Vorjahr) Kinder.

## Anlage 4 zu Vorlage LJHA/027/2019

## Gremium:

Landesjugendhilfeausschuss

10.07.2019

## Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

	Laufende Geldleistung an Tagespflegeperson
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>Gemäß gemeinsamen Rundschreiben vom 30.11.2018 beträgt die laufende Geldleistung 6,50 Euro (inklusive 1,74 Sachkosten)</b> pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson (TPP) für betreute Kinder unter 3 Jahren, 5,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde für betreute Kinder über 3 Jahren.</p> <p>Einige Städte und Gemeinden gewähren einen Zuschuss zur laufenden Geldleistung an die TPP oder ermäßigen den Kostenbeitrag der Eltern.</p>
<b>Bayern</b>	<p>Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetags vom 01.01.2014 (noch nicht alle Kommunen haben umgestellt, so dass von diesen Sätzen nicht flächendeckend ausgegangen werden kann.</p> <p>Gemäß den unten aufgeführten Einzelangaben entsprechen diese einem <b>Stundensatz von 3,87 Euro (Kind Ü3) bis zu 4,60 Euro (Kinder U3)</b>.</p>

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche)	Euro
Grundpauschale zur Berechnung (incl. Qualifizierungszuschlag 20%)	185,00
Pauschale für Kinder über 3 Jahre (Faktor: 1,3)	240,50*
Pauschale für Kinder unter 3 Jahre (Faktor: 2,0)	370,00**
Pauschale für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	832,50
Unfallversicherung	7,30
angemessene Alterssicherung	42,60
Kranken- und Pflegeversicherung***	74,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld (1,50 Euro pro Stunde)	240,00

\* Da bei der bisherigen Systematik der Berechnung der Tagespflegepauschale keine Differenzierung vorgenommen wurde, fällt die Geldleistung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren geringer aus (480,50 statt 492,- Euro). Es wird daher empfohlen, in diesen Fällen im Sinne des Bestandsschutzes für ein Jahr den bisherigen Betrag von 492,- Euro zugrunde zu legen.

\*\*Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern die Erhöhung der Pauschale für Kinder unter 3 Jahren erst dann umzusetzen, wenn die staatliche Förderung ebenfalls entsprechend angehoben wurde. Bis dahin gilt die Pauschale für Kinder über 3 Jahre. Über die Anpassung der staatlichen Förderung wird zu gegebener Zeit informiert.

\*\*\* Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind,



werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2013 beträgt 133,85 Euro, in der PKV 9,21 Euro bzw. 11,45 Euro für Versicherte ohne Kinder).

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

<b>Berlin</b>	<p>Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010, zuletzt geändert 09.05.2016: Gemäß unten aufgeführten Angaben ergibt dies einen Stundensatz des Entgeltes zwischen 2,93 Euro und 4,15 Euro in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson und dem Betreuungsumfang.</p> <p>Sachkostenpauschale: monatlich pro Kind 220 Euro für Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung; 225 Euro für erweiterte Ganztagsbetreuung (mehr als 180 Betreuungsstunden).</p> <p>Entgelt: Im Einzelfall bis zu 3 Kinder (1 TPP, Nachweis des Grundzertifikats der Qualifizierung):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ganztags erweitert: 527 Euro (mehr als 180 Betreuungsstunden)</li><li>2. Ganztags: 479 Euro (140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)</li><li>3. Teilzeit: 431 Euro (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)</li><li>4. Halbtags: 382 Euro (bis einschl.100 Betreuungsstunden monatlich)</li></ol> <p>Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 2,93 Euro und 3,82 Euro nur für das Entgelt.</p> <p>Regelfall 4 bis 5 Kinder (1 TPP, Nachweis des Aufbauzertifikats der Qualifizierung):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 541 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)</li><li>2. 492 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)</li><li>3. 443 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)</li><li>4. 394 Euro monatlich (bis einschl.100 Betreuungsstunden monatlich)</li></ol> <p>Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,01 Euro und 3,94 Euro nur für das Entgelt.</p>
---------------	---



Regelfall 6 bis 8 Kinder (2 TPP, davon 1 TPP mit Nachweis einer pädagogischen Ausbildung und 1 TPP mit Aufbauzertifikat):

1. 556 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. 506 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. 455 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. 405 Euro monatlich (bis einschl. 100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,09 Euro und 4,05 Euro nur für das Entgelt.

Regelfall 9 bis 10 Kinder (2 TPP mit Nachweis eines pädagogischen Abschlusses oder nach Vorliegen der Anerkennung als päd. Fachkraft für Kindertagespflege):

1. 571 Euro monatlich (mehr als 180 Betreuungsstunden)
2. 518 Euro monatlich (über 140 bis 180 Betreuungsstunden monatlich)
3. 467 Euro monatlich (über 100 bis 140 Betreuungsstunden monatlich)
4. 415 Euro monatlich (bis einschl. 100 Betreuungsstunden monatlich)

Dies entspricht umgerechnet einem Stundensatz zwischen ca. 3,17 Euro und 4,15 Euro nur für das Entgelt.

In den Pauschalen sind angemessene Anteile für die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (Rentenversicherung) enthalten. Bei der Zahlung werden die hälftigen Erstattungsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge gesondert ausgewiesen.

In den Pauschalen sind angemessene Anteile für ein Krankentagegeld der TPP enthalten.

Für die regelmäßige Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten (außerhalb der üblichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, in der Regel vor 6 und nach 18 Uhr, mehr als 12 Stunden täglich oder mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf) werden Zuschläge zur Sachkostenpauschale bis zu 25 % und zum Entgelt bis zu 50 % gewährt.

	<p>Für die Betreuung von Kindern mit individuellem Betreuungsbedarf (z. B. Kinder mit Behinderungen) werden Zuschläge zur Sachkostenpauschale bis zu 50 % und zum Entgelt bis zu 75 % gewährt. Weitere Zuschüsse können für Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, Mieten, Ausstattung und Spielmaterial sowie Schönheitsreparaturen gewährt werden.</p> <p>Für die ergänzende Kindertagespflege (05:00 - 06:00 Uhr und 18:00 - 21:00 Uhr) gelten gesonderte Finanzierungsregeln: 1 % der hälftigen Sachkostenpauschale mal die Anzahl der Betreuungsstunden. Zeiten von 21:00 bis 05:00 Uhr bleiben bei der Berechnung der Sachkostenpauschale unberücksichtigt. Entgelt pro Betreuungsstunde 9,00 Euro (brutto) und zu Nachtzeiten 4,25 Euro (brutto).</p> <p>An Schließtagen regulärer Angebote sowie an Wochenenden und Feiertagen gilt die Betreuung zwischen 05:00 und 21:00 Uhr als Tageszeit. Für jedes weitere Kind gilt die hälftige Gewährung. Der Bedarf an ergänzender KTP muss halbjährlich nachgewiesen und geprüft werden.</p> <p>Alle Plätze für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (Kita u. Kindertagespflege) sind kostenfrei. Die Eltern zahlen lediglich das Essensgeld von 23 € pro Monat.</p>
<p><b>Brandenburg</b></p>	<p>Die Vergütungsbeträge an TPP werden <b>von den örtlichen Jugendämtern der Landkreise autark festgesetzt</b>. Vergütung pro Stunde bewegt sich im rechnerischen Mittelwert zwischen <b>2,12 Euro und 4,53 Euro</b>.</p>
<p><b>Bremen</b> <b>(keine Angaben in 2019)</b></p>	<p>Seit 2016 werden in der Stadt Bremen nur noch Personen nach dem neuen QHB mit 300 Stunden Theorie und 80 Stunden praktische Tätigkeit qualifiziert.</p> <p>Das Entgelt für die Anerkennung der Förderleistung in Kindertagespflege berechnet sich in Abhängigkeit von den tariflichen Regelungen für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen im Gruppendienst aus der Anzahl der maximal aufzunehmenden</p>

menden Kinder in der Kindertagespflege.

Vergütung pro Stunde, pro Kind:

Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (160 Std)	3,90 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (380 Std)	4,03 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Erzieherin)	4,42 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (160 Std)	4,10 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (380 Std)	4,33 Euro
Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Erzieherin)	4,72 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (160Std)	4,50 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (380Std)	4,73 Euro
Kindertagespflege in externen Räumen (Erzieherin)	5,12 Euro

Kindertagespflegepersonen können Zuschüsse zu Investition neuer Plätze beantragen.

Die Elternbeiträge richten sich analog zu den Krippen bzw. Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege kann auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen. Voraussetzungen und Bedingungen sind jeweils einzelfallbezogen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen soll die Spielfläche für die Altersgruppe der unter Dreijährigen 3,5 m<sup>2</sup> und für über Dreijährige 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind betragen. Eine Schlafmöglichkeit in einem Ruheraum ist für jedes Kind unter sechs Jahren vorzuhalten. Schulkinder benötigen einen ruhigen Arbeitsplatz zur Erledigung der Hausaufgaben. Eine Funktionsküche mit Kochmöglichkeiten ist ausreichend. Der Sanitärbereich muss eine Toilette sowie eine Wickelmöglichkeit enthalten. Die telefonische Erreichbarkeit ist erforderlich. Die Durchführung von Kindertagespflege in anderen Räumen bedarf der Genehmigung durch die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist zu beantragen. Es können zwei Tagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen betreuen. Werden von zwei Tagespflegepersonen mehr als acht fremde Kinder in anderen Räumen betreut, soll mindestens eine Tagespflegeperson eine sozialpädagogische Fachkraft sein.

**Hamburg**

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der TPP, dem zeitlichen Betreuungsumfang sowie dem Alter der betreuten Kinder und ist in einem Stufenmodell geregelt. Seit dem 1.9.2018 wurde die automatisierte Fortschreibung der Gelder anhand des- Personal- bzw. Verbraucherindex beschlossen. Demnach bewegt sich die Höhe der laufenden Geldleistung auf der Grundlage von Qualistufe 2 bei einer Ganztagesbetreuung **zwischen 3,23 Euro pro Stunde (Krippe) und 2,71 Euro pro Stunde (Elementarbereich/Hort).**

**Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale 1 (SK 1) in Euro**

Leistungsart	SK 1	Erziehungsgeld Qualistufe 1	TP-Geld gesamt Stufe 1	Erziehungsgeld Qualistufe 2	TP-Geld gesamt Stufe 2	Erziehungsgeld Qualistufe 3	TP-Geld gesamt Stufe 3
TPK 50	175,55	364,81	540,36	458,95	634,5	630,18	805,73
TPK 40	159,70	283,73	443,43	356,97	516,67	490,13	649,83
TPK 30	139,09	222,94	362,03	280,48	419,57	385,12	524,21
TPK 25	134,27	182,40	316,67	229,46	363,73	315,08	449,35
TPK 20	97,63	124,22	221,85	153,00	250,63	210,05	307,68
TPK 10	59,75	65,83	125,58	79,49	139,24	105,04	164,79
TPE/H 50	175,55	280,61	456,16	353,05	528,6	484,75	660,30
TPE/H 40	159,70	218,25	377,95	274,59	434,29	377,03	536,73
TPE/H 30	139,09	171,48	310,57	215,75	354,84	296,23	435,32
TPE/H 25	134,27	140,32	274,59	176,53	310,8	242,37	376,64



TPE/H 20	97,63	95,65	193,28	117,69	215,32	161,57	259,20
TPE/H 10	59,75	50,92	110,67	61,12	120,87	80,80	140,55

TPK = Leistungsart Krippenalter

TPE = Leistungsart Elementarbereich

TPH = Leistungsart Hort

Die Zahlen entsprechen der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Qualistufe 1 = mindestens 45 UE (im ersten Jahr der Tätigkeit, sowie bei ausschließlich ergänzender Kindertagespflege)

Qualistufe 2 = mindestens 180 UE (Mindeststandard für die Kindertagespflege nach dem ersten Tätigkeitsjahr)

Qualistufe 3 = päd. Berufsausbildung plus 45 UE

Seit dem vergangenen Jahr werden die Tagespflegegelder in Hamburg jährlich mit Wirkung ab dem 1. September eines Jahres um den Veränderungswert des Vorjahres des Indexes „Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer – öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte“ des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ für das betreffende Jahr fortgeschrieben

**Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale SK 2 für Großtagespflegestellen ab 3 Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen in Euro**



Leistungsart	SK 2 Sachkostenpauschale (SK 2)	Erziehungsgeld Qualistufe 1	TPP- Geld gesamt Stufe 1	Erziehungsgeld Qualistufe 2	TPP- Geld gesamt Stufe 2	Erziehungsgeld Qualistufe 3	TPP- Geld gesamt Stufe 3
TPK 50	259,93	364,81	624,74	458,95	718,88	630,18	890,11
TPK 40	244,09	283,73	527,82	356,97	601,06	490,13	734,22
TPK 30	223,48	222,94	446,42	280,48	503,96	385,12	608,60
TPK 25	189,95	182,40	372,35	229,46	419,41	315,08	505,03
TPK 20	139,82	124,22	264,04	153,00	292,82	210,05	349,87
TPK 10	101,95	65,83	167,78	79,49	181,44	105,04	206,99
TPE/H 50	259,93	280,61	540,54	353,05	612,98	484,75	744,68
TPE/H 40	244,09	218,25	462,34	274,59	518,68	377,03	621,12
TPE/H 30	223,48	171,48	394,96	215,75	439,23	296,23	519,71
TPE/H 25	189,95	140,32	330,27	176,53	366,48	242,37	432,32
TPE/H 20	139,82	95,65	235,47	117,69	257,51	161,57	301,39
TPE/H 10	101,95	50,92	152,87	61,12	163,07	80,80	182,75
<p>Zusätzlich zu den angegebenen Summen erhalten die Tagespflegepersonen die Zuschüsse zu den Renten-, Kranken- und Pflege- sowie Unfallversicherungsbeiträgen gemäß § 23 SGB VIII.</p>							
<b>Hessen</b>	Das Land Hessen fördert die Kindertagespflege auf der Basis der betreuten Kinder und ihrer Betreuungszeiten durch						

jährliche Pauschalen. Dies gilt für alle Altersgruppen, also sowohl für unter Dreijährige als auch für über Dreijährige (Ü3 allerdings mit einer geringeren Pauschale). Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl, dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder am 1. März des Förderjahres. Empfänger der Landesmittel ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er leitet die Landesmittel dann an die Tagespflegepersonen weiter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Fördermittel auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung an die Tagespflegeperson angerechnet werden, den der Jugendhilfeträger leistet (s. § 32a Abs. 4 Satz 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB).

Darüber hinaus erhalten Jugendämter, die Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) auf Grundlage einer Satzung einen höheren Anerkennungsbetrag zahlen, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Jahr pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutes Kind. Mit dieser neuen Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden (§ 32a Abs. 2 S. 3 HKJGB).

Festsetzung der Beträge erfolgt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gibt **keine landesweiten verbindlichen Regelungen**. Die landesweite Förderung erfolgt nach HKJGB § 32a:

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

	<p>a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,</p> <p><u>3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von</u></p> <p>a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.</p> <p>Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege ist regional in den einzelnen Jugendamtsbezirken und Kommunen unterschiedlich geregelt. Die Landesförderung setzt Anreize für eome Regelung der Elternbeiträge in einer Satzung.</p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p>Höhe der laufenden Geldleistung und die Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich den Kommunen. Landesrechtliche Regelungen und Modelle, die einen bindenden Charakter haben, gibt es nicht. Die laufende Geldleistung wird von allen Landkreisen und kreisfreien Städten als Kind bezogene Pauschale ausgereicht. Sie ist gestaffelt nach Betreuungsumfang und nimmt Bezug darauf, ob die Pflege in der eigenen Häuslichkeit oder anderen geeigneten Räumen stattfindet. Einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe staffeln die laufende Geldleistung in Bezug auf die Qualifizierung der Tagespflegeperson, andere lehnen dies strikt ab.</p> <p>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V möglich, existiert aber nicht flächendeckend. Eine Abweichung von § 43 Absatz 3 Satz SGB VIII hinsichtlich der festgelegten Anzahl von maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern besteht nicht.</p> <p>In 2018 und 2019 fördert die Landesregierung die kostenfreie Aufqualifizierung von Tagespflegepersonen, die noch nicht</p>



über den neuen Qualifizierungsstand nach dem QHB (300 UE) verfügen.

In 2017 und 2018 unterstützte die Landesregierung die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erprobung von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, um langfristig Vertretungen durch geeignete Tagespflegepersonen abzusichern.

Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 190,04 Euro für eine Ganztagsförderung (bis zu 50 Stunden wöchentlich) in Kindertagespflege.

Seit dem 01.01.2019 sind Geschwisterkinder von den Beiträgen der Kindertagesförderung befreit, ab dem 01.01.2020 sind alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern beitragsfrei gestellt.

Für jedes erste Kind oder Einzelkind in Kindertagespflege gelten zurzeit folgende Elternentlastungen:

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Elternentlastung bei Ganztagsförderung (50 Wochenstunden)</b>
unter 3 Jahren	100 Euro
über 3 Jahren	60 Euro
im Vorschuljahr	95 Euro

Die Elternentlastung beträgt pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung. Nach Abzug der Elternentlastung beträgt der Elternbeitrag für die Förderung unter dreijähriger Kinder durchschnittlich 90,04 Euro.

Es kann regional durch die gewährte Elternentlastung für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen (bis zu 170 Euro bei Ganztagsförderung) dazu führen, dass sich die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen an die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege annähern. Grundsätzlich ist jedoch die Förderung in Kinderta-

	geseinrichtungen für unter dreijährige Kinder deutlich teurer als die Förderung in Kindertagespflege.
<b>Niedersachsen (keine Angaben in 2019)</b>	<p>Die Festsetzung der lfd. Geldleistung sowie der Kostenbeiträge erfolgt durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gibt keine landesweiten verbindlichen Regelungen.</p> <p>Zum 01.08.2016 hat Niedersachsen die Landesförderung mit der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)" (RdErl. d. MK v. 27.10.2016, Nds. MBl. Nr. 40, S. 1036 f) auf eine qualifikationsabhängige Stufenförderung (sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige Fachkräfte, 560 Std. Qualifikation, 160 Std. Qualifikation) der lfd. Geldleistung umgestellt. Die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren liegt darüber hinaus bei 41 % und für Kinder über drei Jahren bei 20 %. Die entsprechenden Pauschalen werden jährlich um 1,5 % nach oben angepasst. Darüber hinaus werden die Personalausgaben für Fachberatung sowie die Ausgaben für Fortbildung mit max. 50 % gefördert. Die Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen von 160 Std. auf 560 Std. wird bis zu 90 % gefördert.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden dabei mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.</p>
<b>Rheinland</b>	<p><b>Keine landesweite Empfehlung</b>, die Ausgestaltung liegt in der kommunalen Entscheidung der Jugendämter.</p> <p>Eine Kurzabfrage des LJA Rheinland im Jahr 2010 bei 20 Kommunen ergab folgendes Ergebnis: Die laufende Geldleistung bewegt sich zwischen ca. 2,50 Euro und 6,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde (<b>inklusive Sachkosten</b>). Der Großteil bewegt sich im Bereich <b>von etwa 4,50-5,00 Euro</b> pro Betreuungsstunde.</p>

	Die Kommunen gewähren zum Teil Zuschüsse wie z.B. Mietzuschüsse für Großtagespflegestellen. Landesförderungen gibt es neben der 3,5 fachen KIBBIZ Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung durch Zuschüsse vom Land NRW –eine investive Förderung für neu geschaffenen Plätze. Im Rahmen der Inklusion wird auch von einzelnen Kommunen eine höhere Geldleistung gezahlt. Diese ist aber unterschiedlich ausgestaltet.
<b>Westfalen-Lippe</b>	<b>Keine landesweite Empfehlung</b> , die Ausgestaltung liegt in der kommunalen Entscheidung der Jugendämter. Eine Kurzabfrage des LJA Rheinland im Jahr 2010 bei 20 Kommunen ergab folgendes Ergebnis: Die laufende Geldleistung bewegt sich zwischen ca. 2,50 Euro und 6,50 Euro pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde ( <b>inklusive Sachkosten</b> ). Der Großteil bewegt sich im Bereich <b>von etwa 4,50-5,00 Euro</b> pro Betreuungsstunde. Die Kommunen gewähren zum Teil Zuschüsse wie z.B. Mietzuschüsse für Großtagespflegestellen. Landesförderungen gibt es neben der 3,5 fachen KIBBIZ Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung durch Zuschüsse vom Land NRW –eine investive Förderung für neu geschaffenen Plätze. Im Rahmen der Inklusion wird auch von einzelnen Kommunen eine höhere Geldleistung gezahlt. Diese ist aber unterschiedlich ausgestaltet.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Keine landesrechtlichen Regelungen</b> zur Kindertagespflege. Bei den insgesamt 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz gibt es jeweils individuelle Regelungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege. Großtagespflegestellen und der Zusammenschluss von Tagespflegepersonen sind weiter ausgeschlossen.
<b>Saarland</b>	Grundsätzlich liegt die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung beim örtlichen Jugendhilfeträger. Eine landesweite Verständigung auf einheitliche Regelungen mit 4,50 € pro Kind und Stunde liegt seit dem 01.01.2019 vor. Die Mindestqualifizierung liegt bei 160 Unterrichtseinheiten. Zusatzleistungen werden für Randzeiten (vor 07:00 und nach 18:00 Uhr), besondere pflegerische oder pädagogische Bedarfe in Höhe von 10%, gegen Nachweis, gewährt. Der Kostenbeitrag für abgebende Eltern in der Kindertagespflege liegt bei entsprechender Einkommenssituation bei 8,75

	<p>Euro pro Wochenbetreuungsstunde, d.h. max. 350,00 Euro pro Monat (40 Wochenstunden oder mehr). Der Landkreis übernimmt eine Förderung von 8,57 Euro pro Wochenbetreuungsstunde, d.h. max. 342,80 Euro pro Monat oder das komplette Pflegegeld der Kindertagespflegeperson, wenn Eltern finanziell gemäß ihrer Nachweise nicht in der Lage sind ihren Kostenbeitrag aufzubringen. Im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ sollen auch in der Kindertagespflege ab August 2019 die Kostenbeiträge für Eltern angepasst/herabgesetzt werden.</p> <p>Tagespflege in anderen geeigneten Räumen ist möglich. Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Räume orientieren sich an den Richtlinien für die Kindertagesstätten im Saarland. In der Großtagespflegestelle dürfen gleichzeitig max. 10 Kinder von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Die Vergütung erfolgt nach den üblichen Förderbedingungen. Einige Großtagespflegestellen arbeiten mit Festanstellungsmodellen.</p>
<b>Sachsen</b>	<p>Verbindliche Regelungen zur Höhe der Geldleistung existieren in Sachsen nicht. Seit dem 01.01.2015 gilt ein „Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. (SSG) zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGBVIII für Kindertagespflege nach SächsKitaG“. In dieser laufenden Geldleistung sind enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Kosten für den Sachaufwand</li> <li>II. Anerkennung der Förderleistung</li> <li>III. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung</li> <li>IV. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</li> <li>V. Hälfthige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung</li> </ol> <p>Zu I. Die Höhe des Sachaufwandes besteht aus der Miete der Kindertagespflegepersonen zzgl. sonstiger Aufwendungen. Bei der Anrechnung der Miete ist die tatsächliche Miete zu Grunde zu legen. Erfolgt die Betreuung der Kinder in eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson, wird die Miete anteilig übernommen.</p>

Zu II.

Für die Berechnung der Förderleistung wird die Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die Tarifgruppe S3 empfohlen. Alternativ kann auch eine Eingruppierung in S2 erfolgen. **Empfohlen wird insgesamt eine Aufwendung von 2,85 € bzw. 2,58 € für die Förderleistung pro Kind und Stunde.**

Zu III – V.

Die Auszahlung dieser Aufwendung erfolgt unterschiedlich. Es existieren Modell in denen Aufwendungen für III – V einmal jährlich erfolgen. Möglich ist aber auch 1/12 der Gesamtsumme monatlich auszuzahlen. Wie hoch die jeweiligen Beiträge liegen, richtet sich nach einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Dieses hänge ich der E-Mail an.

Dieses Kalkulationsschema führt eine neue Systematik zur Finanzierung der laufenden Geldleistung in Sachsen ein. Aktuell erfolgt die Überführung des bisherigen Finanzierungsmodells in das aktuell vorgeschlagene System (hier wurde mit Pauschalen für I und II gearbeitet; I=300€; II=180€, welche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit pro Kind ausbezahlt wurden). Die Kosten für die laufende Geldleistung werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Entsprechend der VwV Kita-Investitionen ist es möglich, dass Kindertagespflegestellen für Ihre Ausstattung Zuschüsse vom Land Sachsen, ausgereicht durch den Kommunalen Sozialverband, erhalten können. Förderfähig sind hier bis zu 1.000 € pro Platz für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen. Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger sind die Kreisfreien Städte und Landkreise. Die Gemeinde soll sich mit 10% der förderfähigen Mittel beteiligen.

	<p>In welcher Form und in welchem Umfang die Mittel an die Kindertagespflegepersonen weitergereicht werden, regeln die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig.</p> <p>Die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die erhobenen Elternbeträge sollen entsprechend der Tageseinrichtungen vergleichbar sein. Absenkung von Elternbeiträgen[...] gelten entsprechend für die Kindertagespflege.</p> <p>Die Betreuung der Kinder in anderen geeigneten Räumen ist möglich. Diese Betreuungsform hat den gleichen rechtlichen Status wie die Betreuung in eigenen Räumen.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Für die Beteiligung an Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII gibt es <b>keine landeseinheitlichen Regelungen</b>.</p> <p>Die Förderung in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert.</p> <p>Die Förderung in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die öTrJH, die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert.</p> <p>Im Jahr 2019 gewährt das Land Sachsen-Anhalt eine monatliche Zuweisung für jedes betreute Kind wie folgt:</p> <p><u>01.01.2019 bis 31.07.2019</u> Kinder unter drei Jahren: 441,25 €,</p>



	<p>Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 200,72 €, Schulkinder: 76,43 €.</p> <p><u>01.08.2019 bis 31.12.2019</u></p> <p>Kinder unter drei Jahren: 467,58 €, Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 212,42 €, Schulkinder: 81,07 €.</p> <p>Die örtlichen Träger der Jugendhilfe gewähren im Jahr 2019 darüber hinaus eine monatliche Zuweisung für jedes betreute Kind wie folgt:</p> <p>Kinder unter drei Jahren: 129,13 €, Kinder von drei Jahren bis Beginn der zum Schulpflicht: 76,37 €, Schulkinder: 35,09 €.</p> <p>Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staffeln. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist möglich näheres regelt die Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO).</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Die Kindertagespflege ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zugeordnet. Eine

	<p>landeseinheitliche Regelung zur Höhe und Ausgestaltung der Geldleistungen an Tagespflegepersonen existiert nicht.</p> <p>Die landesseitige Festlegung eines Rahmens für die zu zahlenden Vergütungen wäre nach Auffassung der Landesregierung ein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung durchführen, § 55 Abs. 3 JuFöG.</p>
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>In der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.Dezember 2015 wurden folgende laufende Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege festgesetzt:</p> <p>Förderleistung: 2,53 Euro je Kind und Stunde</p> <p>Sachaufwand monatlich pro betreutem Kind: Ganztagesbetreuung: 170,- Euro 2/3 Betreuung: 136,- Euro Halbtagsbetreuung: 119,- Euro Bei ergänzender Tagespflege 1,20 Euro/Stunde</p> <p><b>So ergibt sich ein Stundensatz von ungefähr 3,52 Euro pro Kind und Stunde in Ganztagesbetreuung.</b></p> <p>Beträgt die Betreuungszeit in ergänzender Kindertagespflege bis zu 20 Stunden/Monat, so ist zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 40,- Euro je betreutes Kind zu zahlen. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 Stunden und bis zu 24 Stunden im Monat beträgt der Sockelbetrag 30,- Euro und bei einer Betreuungszeit von mehr als 254 Stunden je Monat</p>



20,- Euro.

Verpflegungskosten und Hygieneartikel werden getrennt mit den Eltern abgerechnet. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, so kann eine Reduzierung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand erfolgen.

Erstattet werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung.

Ebenso bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.

Erstattet werden 50 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.